

04.05.94**Unterrichtung****durch das
Europäische Parlament**

Entschließung zur Transparenz in der GemeinschaftDas Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilungen der Kommission vom 2. Dezember 1992 (SEK(92)2274), 5. Mai (KOM(93)0191 - C3-0199/93) und 2. Juni 1993 (KOM(93)0258) über die Transparenz,
- in Kenntnis der 17. Erklärung im Anhang des Vertrags über die Europäische Union,
- in Kenntnis der Interinstitutionellen Erklärung zu Demokratie, Transparenz und Subsidiarität vom 25. Oktober 1993⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" vom 6. Dezember 1993⁽²⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0153/94),
- A. in der Erwägung, daß die Transparenz zunächst in einem Zugang der Öffentlichkeit zu den Entscheidungen der Organe der Europäischen Union besteht, zu ihren vorbereitenden oder damit zusammenhängenden Arbeiten und generell zu allen Dokumenten, die im Besitz dieser Organe sind,
- B. in der Erwägung, daß die Transparenz sich auf das gesamte legislative Beschlußverfahren erstrecken muß,
- C. in der Erwägung, daß die Transparenz alle Interessengruppen, mit Erwerbszweck oder ohne, und die gesamten halbamtlichen Komitees betreffen muß, die an der Ausarbeitung oder Durchführung der Beschlüsse beteiligt sind,

(1) ABl. Nr. C 329 vom 06.12.1993, S. 133.

(2) ABl. Nr. L 304 vom 10.12.1993.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 015450 - vom 2. Mai 1994. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 22. April 1994 angenommen.

- D. in der Erwägung, daß die Transparenz der verschiedenen Institutionen ungenügend bleibt, wenn das gesamte System der Gemeinschaft für die Bürger ein Blick mit sieben Siegeln bleibt,
1. erklärt, daß der Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten zufriedenstellend in den obengenannten Mitteilungen der Kommission geregelt ist, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die darin vorgeschlagenen Fristen eingehalten werden;
 2. erklärt, daß die Zusammenarbeit der Kommission und des Parlaments im Zusammenhang mit der Erstellung eines einheitlichen Verzeichnisses der Interessengruppen - mit Erwerbszweck oder ohne - ausgebaut werden sollte, wobei dieses Verzeichnis weder eine Anerkennung noch irgendein Zugangsprivileg bedeutet; daß eine entsprechende Zusammenarbeit für die Errichtung einer Datenbank über die betreffenden Gruppen wünschenswert ist und insbesondere darüber, ob es sich um direkte oder indirekte Gruppen handelt, und im letztgenannten Fall, welche Interessen und in welchem Umfang sie vertreten;
 3. erklärt, daß sich eine gleichartige Zusammenarbeit auf die Kenntnis der Zusammensetzung und der Zuständigkeit der verschiedenen bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse konsultierten Komitees erstrecken sollte;
 4. erklärt, daß der Rat als Gesetzgeber an der in den vorstehenden Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Zusammenarbeit teilnehmen sollte;
 5. erklärt, daß die Aussprachen und die Abstimmungen der Legislativorgane öffentlich stattfinden sollten und daß daher sowohl die des gesetzgebenden Rates als auch des Europäischen Parlaments umgehend und regelmäßig veröffentlicht werden sollten; die für die Sitzungsberichte zuständige Dienststelle des Parlaments müßte verstärkt werden, um eine grundlegende Analyse der Plenartagungen liefern zu können, die vor allem den vollständigen Text der Erklärungen der Vertreter des Rates und der Kommission, der Fraktionsvorsitzenden und der Berichterstatter der Ausschüsse umfassen sollte; die Sitzungsberichte der Tagungen des Europäischen Parlaments sollten so schnell wie möglich veröffentlicht werden, damit jeder Bürger der Europäischen Union sich unmittelbar über die im Plenum des Europäischen Parlaments vertretenen Standpunkte informieren kann;
 6. erklärt, daß eine Juristenkommission auf hoher Ebene im Einvernehmen von Rat und Parlament ernannt werden sollte, um die Vertragselemente mit konstitutivem Charakter von denen des Legislativbereichs zu unterscheiden; daß diese Kommission danach erstere kodifizieren sollte, damit das System der Gemeinschaft für die Bürger der Union transparenter wird und die auf diese Art und Weise vollzogene Kodifizierung dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament übermittelt würde;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.